

# Reglement Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“

## 1. Ziel und Gegenstand des Kurses

Der Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“ bezweckt die Ausbildung der Bevölkerung in der Ersten Hilfe bei Säuglingen und Kindern.

## 2. Übergeordnete Vorschriften

### 2.1 Regelungen von Fachinstanzen

Der Kurs folgt den fachlichen Weisungen der Schweizerischen Medizinischen Rettungskommission (SMEDREC).

## 3. Zuständigkeiten

### 3.1 Samaritervereine als Kursveranstalter

#### 3.1.1 Einsatz der Kursleiter SSB

Die Samaritervereine übertragen die Erteilung von Kursen „Notfälle bei Kleinkindern“ Kursleitern, die entsprechend dem Kaderreglement des SSB ausgebildet sind.<sup>1</sup>

Pro 12 Teilnehmer ist ein Kursleiter SSB einzusetzen.

#### 3.1.2 Kursgestaltung, Lehr- und Unterrichtsmittel

Die Samaritervereine sorgen dafür, dass

- die in den Prozessplänen des offiziellen Kursprogramms vorgesehene Kursgestaltung respektiert wird,
- die dort vorgesehenen Lehrmittel, Übungs- und Unterrichtsmaterialien eingesetzt werden,
- die Kursteilnehmer die Teilnehmerbroschüre sowie die Kursbestätigung erhalten.

#### 3.1.3 Sonstige Kursorganisation

Die Samaritervereine sind auch für die administrativen Belange (Kursanmeldungen, Werbung, Absenzenkontrolle, usw.) sowie für die Wahl geeigneter Unterrichtsräume verantwortlich.

#### 3.1.4 Kursanmeldungen beim Kantonalverband

Die Samaritervereine melden ihre Kurse spätestens eine Woche im voraus dem Kantonalverband.

Der Kantonalverband erlässt dazu die notwendigen Regelungen.

### 3.2 Kantonalverbände

#### 3.2.1 Übernahme der Aufgaben des Kursveranstalters

Die Kantonalverbände können an Stelle von Samaritervereinen als Kursveranstalter auftreten.

#### 3.2.2 Ermächtigung Dritter als Kursveranstalter

Die Kantonalverbände können Behörden und Betriebe dazu ermächtigen, selbständig interne Kurse zu veranstalten, wenn diese Organisa-

<sup>1</sup> Ein Assistent wird für die ganze Kursdauer empfohlen.  
100/06/362/01

tionen sich schriftlich dazu verpflichten, die Vorschriften dieses Reglements einzuhalten. Die Kantonalverbände bleiben gegenüber der Zentralorganisation des SSB verantwortlich.

### **3.2.3 Aufsichtspflicht gegenüber den Kursveranstaltern**

Die Kantonalverbände sind gegenüber den Samaritervereinen und sonstigen Kursveranstaltern berechtigt und gegenüber der Zentralorganisation SSB verpflichtet, die Kurse durch einen Beauftragten stichprobenweise inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kursveranstalter mitgeteilt.

Bei wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement kann der Kantonalverband einem Veranstalter die Berechtigung zur Durchführung von Bevölkerungs- oder Zielgruppenkursen entziehen. Das Verfahren für den Entzug der Lehrbefähigung gegenüber Kursleitern SSB ist im Kaderreglement des SSB geregelt.

## **3.3 Zentralorganisation SSB**

### **3.3.1 Ausbildung der Kursleiter SSB**

Die Zentralorganisation bildet die Kursleiter entsprechend den Regelungen im Kaderreglement aus.

### **3.3.2 Bereitstellung der Unterrichts- und Lehrmittel sowie der Kursbestätigungen**

Die Zentralorganisation stellt den Kursleitern SSB die massgebenden Unterrichts- und Lehrmittel und den Kursorganisatoren die Teilnehmerbroschüren und Kursbestätigungen zur Verfügung.

### **3.3.3 Aufsichtspflicht**

Die Zentralorganisation ist berechtigt, die Kurse durch einen Beauftragten inspizieren zu lassen. Allfällig festgestellte gravierende Mängel werden schriftlich festgehalten und dem Kantonalverband sowie dem Kursveranstalter mitgeteilt. Für allfällig notwendige weitergehende Massnahmen ist Ziffer 3.2.3, Abs. 2 massgebend.

### **3.3.4 Werbung für den Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“**

Die Zentralorganisation betreibt die gesamtschweizerische Werbung und stellt den Veranstaltern Werbematerial zur Verfügung. Dem Kursveranstalter obliegt die lokale Werbung.

Verträge mit Sponsoringpartnern für den Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“ dürfen nur von der Zentralorganisation SSB abgeschlossen werden. Kursveranstalter sind verpflichtet, Werbegeschenke oder Unterlagen der Sponsoringpartner an die Kursteilnehmer zu verteilen.

## **4. Kursprogramm**

Das massgebende Kursprogramm ergibt sich aus den durch den Zentralvorstand beschlossenen Prozessplänen.

Das Kursprogramm darf nicht gekürzt werden.

Eine Stoffweiterung erfordert zusätzliche Unterrichtsstunden.

## **5. Kursteilnehmer**

### **5.1 Aufnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an öffentlichen Kursen zugelassen sind Personen ab 12 Jahren. Bei Kursen in Jugendgruppen besteht keine untere Altersgrenze.

## **5.2 Ausschluss vom Kursbesuch**

Vom Kurs ausgeschlossen werden Personen, die den Unterricht stören, die sich den Anordnungen des Kursleiters widersetzen oder die den Unterrichtsstoff offensichtlich nicht aufnehmen können. Der Kursleiter trifft den Ausschlussentscheid nach Rücksprache mit der beim Kursveranstalter zuständigen Stelle (z.B. Vorstand oder Technische Kommission).

# **6. Kursbestätigungen**

## **6.1 Bedingungen für die Abgabe**

Kursteilnehmer erhalten die Kursbestätigung des SSB am Schluss des Kurses, sofern sie den gesamten Kurs ordnungsgemäss besucht haben. Der Kursveranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Kursbestätigungen korrekt ausgefüllt und nur den berechtigten Kursteilnehmern ausgehändigt werden.

## **6.2 Absenzen**

Der Kursveranstalter führt die Absenzenkontrolle.

Wenn ein Teilnehmer einen Baustein verpasst, kann er den versäumten Baustein in einem anderen Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“ nachholen.

Nach vollständig absolviertem Kurs darf die Kursbestätigung nicht verweigert werden.

## **6.3 Ersatz von Kursbestätigungen**

Die Zentralorganisation ersetzt verschriebene Kursbestätigungen, die durch Kursveranstalter an das Zentralsekretariat zurückgesandt werden, kostenlos. Für verlorene oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Kursbestätigungen wird eine Gebühr erhoben, die der Zentralvorstand festlegt.

Der Kursveranstalter führt ein Verzeichnis der Empfänger von Kursbestätigungen. Die Listen der Kursteilnehmer werden 6 Jahre aufbewahrt.

# **7. Datenschutz**

Die Kursveranstalter dürfen die Adresslisten der Kursteilnehmer nicht an Dritte weitergeben.

# **8. Versicherung**

Die Kursteilnehmer sind während der Kurszeit durch die Kollektivversicherung des SSB gegen Haftpflichtansprüche geschützt. Der Selbstbehalt bei Sachschäden ist vom Schadenverursacher zu tragen<sup>2</sup>.

Die Unfallversicherung ist Sache der Kursteilnehmer.

# **9. Finanzielles**

## **9.1 Kursgeld**

Der Kursveranstalter erhebt ein Kursgeld, das allen Kostenfaktoren (Entschädigung der Lehrkräfte, Kursabgabe SSB, Werbung, Kurslokal, Material) Rechnung trägt.

---

<sup>2</sup> siehe ZO 273  
100/06/362/01

Auf Initiative der Kantonalverbände werden regional einheitliche Kurs-  
gelder festgelegt.

**9.2 Entschädigung  
der Kursleiter**

Kursleiter und weitere mitarbeitende Personen haben Anrecht auf Ent-  
schädigung der Spesen. Weitergehende Entschädigungen werden  
vom Kursveranstalter festgelegt.

**9.3 Kursabgabe  
des SSB**

Der Kursveranstalter entrichtet der Zentralorganisation zur Deckung  
ihrer mit dem Ausbildungswesen verbundenen Kosten eine Abgabe  
pro Kursteilnehmer, die der Zentralvorstand festlegt.

## **10. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Das Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 02.09.2006 ge-  
nehmigt und tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Olten, 02. September 2006

**Schweizerischer Samariterbund**



Monika Dusong  
Zentralpräsidentin



Kurt Sutter  
Zentralsekretär